



# FÖRDERVEREIN

EV. FAMILIENZENTRUM „AM KINDERGARTEN“ E.V.

AM KINDERGARTEN 14 - 45549 SPROCKHÖVEL - FV@FAMILIENZENTRUM-AM-KINDERGARTEN.DE

## Satzung des Fördervereins Ev. Familienzentrum „Am Kindergarten“ e.V.

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen 'Förderverein Ev. Familienzentrum „Am Kindergarten“ e.V.'. Er hat seinen Sitz in Sprockhövel. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.8. eines Jahres und endet am 31.7. des darauf folgenden Jahres.

Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hattingen angemeldet.

### § 2

#### Zweck

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht indem:

- a) Veranstaltungen bildender Art geplant, durchgeführt und unterstützt werden,
- b) dem Familienzentrum über die staatlichen Mittel hinaus Anschauungsmaterial, Geräte usw. zur Verfügung gestellt werden und
- c) die Interessen des Familienzentrums in geeigneter Weise gefördert und unterstützt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft wird ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Die Benachrichtigung über die Entscheidung erfolgt schriftlich.

Mitglieder können ihr Stimmrecht zeitweilig oder fortdauernd nur auf ihren Ehepartner übertragen. Dies geschieht formlos. Der Ehepartner eines Mitgliedes ist stimmberechtigt, wenn er allein in der Mitgliederversammlung erscheint oder der anwesende Ehepartner sein Stimmrecht nicht ausübt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Die Erklärung über den Austritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Ausschluss kann von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund gestellt werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### § 4

#### Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen, sowie durch Erträge aus Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Beiträge**

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Jahreshauptversammlung der Mitglieder. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Haushaltsführung**

Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr, das einem Kindergartenjahr entspricht, einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist auf der Mitgliederversammlung zu erläutern. Entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Haushaltsplan zu berücksichtigen.

Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie dienen dem Zweck der Feststellung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Zur Überprüfung sind Niederschriften zu fertigen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB und die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder zu seiner Unterstützung in den erweiterten Vorstand berufen. Diese Mitglieder sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## **§ 8 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Die Vertretung des Vereins erfolgt jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes.

Die Leitung des Familienzentrums und ein Vertreter des Elternrates des Familienzentrums gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder ohne Stimme an.

Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch.

Verfügungsgewalt über die Konten des Vereins hat der Kassenwart, bei seiner Verhinderung der Vorstandsvorsitzende.

Dem Vorstand muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, alle Geschäftsangelegenheiten des Vereins außerplanmäßig zu überprüfen.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

Die in den ersten drei Monaten jeden Geschäftsjahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen, sowie über alle sonstigen ihr vom Vorstand oder einzelnen Mitgliedern unterbreiteten Anträge.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter der Bekanntgabe der Tagesordnung.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart oder der Schriftführer in der angegebenen Reihenfolge.

Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung verändern.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Über die Wahl des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Falls weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter müssen eine neue Versammlung einberufen, die frühestens nach 8 Tagen, längstens jedoch nach 4 Wochen stattfinden muss. Diese Versammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig, gleichgültig, wieviele Mitglieder erschienen sind.

## **§ 11**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat unverzüglich die Einberufung zu einer neuen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die neue Mitgliederversammlung soll frühestens nach 8 Tagen, längstens nach 4 Wochen stattfinden. Diese kann die Auflösung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Kinderschutzbund, falls dieser nicht mehr besteht oder nicht mehr den Status der Gemeinnützigkeit hat, an das Deutsche Rote Kreuz, wo es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

*Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen am 10.05.1994.*

*Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung geändert am 06.09.2017.*